

Antrag

der Abgeordneten Friedrich Ostendorff, Peter Meiwald, Harald Ebner, Nicole Maisch, Annalena Baerbock, Matthias Gastel, Bärbel Höhn, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Stephan Kühn (Dresden), Christian Kühn (Tübingen), Steffi Lemke, Markus Tressel, Dr. Julia Verlinden, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Neues Düngerecht endlich beschließen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der hohe Eintrag von Stickstoffverbindungen ist eines der großen ungelösten Umweltprobleme unserer Zeit. Aus globaler Sicht sind die Grenzen der ökologischen Tragfähigkeit bei der Stickstoffbelastung bereits überschritten, was langfristig die Stabilität von Ökosystemen gefährdet.

Die Belastungen von Oberflächen- und Grundwasser treten primär lokal auf. Die Eutrophierung der Meere wird vorrangig durch weiter entfernte Belastungsquellen verursacht, insbesondere über Einträge aus Flüssen. Eine wesentliche Ursache sind Ammoniakemissionen, die bei der Düngung mit Wirtschaftsdüngern aus der Tierhaltung entstehen und durch die Tierhaltung aus Intensivtierhaltungsanlagen entweichen und über die Luft für Nährstoffanreicherungen in der Landschaft sorgen.

Im Jahr 2009 waren etwa 48 % der natürlichen und naturnahen terrestrischen Ökosysteme von Nährstoffeinträgen, auch Eutrophierung genannt, betroffen und 8 % von Versauerung. Beide Mechanismen (Eutrophierung und Versauerung) verändern die Artenzusammensetzung, reduzieren die Artenanzahl und schwächen die Widerstandskraft gegenüber Störungen wie Trocken- und Froststress. Nord- und Ostsee sind ebenfalls in erheblichem Maße eutrophiert.

Sichtbar werden diese Verluste z. B. am Rückgang artenreicher, blühender und duftender Wiesen und wildkräuterreicher Ackerrandstreifen, an übermäßiger Schaumbildung am Meeresufer aufgrund von Algenblüten und Todeszonen in Nord- und Ostsee. Die starke Zunahme von stickstoffliebenden Pflanzen wie Brombeeren oder Brennnesseln in unseren Wäldern ist ebenfalls eine Folge der Nährstoffeinträge. Nährstoffarme (oligotrophe) Gewässer mit guter Wasserqualität, intakte Hochmoore, Dünen, Kalk- und Sandmagerrasen sowie Quellfluren gehen verloren, weil sie quasi ständig aus der Luft übermäßig mit Nährstofffrachten „versorgt“ werden.

Die negativen Auswirkungen auf die Biodiversität verringern auch Ökosystemleistungen, beispielsweise den Erholungswert von Landschaft. Auch die Landwirtschaft selber wird beeinträchtigt: Wenn hohe Stickstoffeinträge zum Verlust von Blütenpflanzen führen, dann verschwindet die Nahrungsgrundlage von Insekten, die damit

weder für die Bestäubung noch als Nahrungsgrundlage für Vögel zur Verfügung stehen. Mit steigender Stickstoffdeposition nimmt die Zahl an Pflanzenarten um eine Art je 2,5 kg N/ha und Jahr ab. Würde dieser Wert auf die durchschnittliche europäische Stickstoffdeposition übertragen, entspräche diese einem Rückgang des Artenreichtums um 23 Prozent.

Es verschwinden fast alle Bodenbrüter aus der Agrarlandschaft, wie z. B. der Ziegenmelker, Kiebitz oder Große Brachvogel. Das führt insgesamt zu monotonen und damit langweiligen Landschaften, was wiederum zu finanziellen Einbußen in Landwirtschaft und Tourismus führt.

Etwa 27 % aller Grundwasserkörper sind wegen hoher Nitratgehalte in einem schlechten chemischen Zustand. 42,6 % der Gewässer weisen bereits Nitratgehalte zwischen 25 und 50 mg/l auf. Dadurch wird auch die Trinkwassergewinnung beeinträchtigt. Insbesondere in Regionen mit landwirtschaftlichen Betrieben, die über hohe Viehbestände mit zu wenig Fläche verfügen, kann der Nitratgrenzwertwert von 50 mg/l Nitrat nur noch durch zum Teil aufwändige technische Maßnahmen oder durch Verdünnung mit unbelastetem Rohwasser eingehalten werden. Mit entsprechenden Kosten für die Gebührenzahler.

Das gilt etwa für Niedersachsen, hier befinden sich 60 % des Grundwassers in einem schlechten Zustand, oder Nordrhein-Westfalen, hier erreichen rund 40 % des Grundwasserkörpers aufgrund der Nitratbelastung nicht den guten chemischen Zustand.

2011 wiesen 32,5 % der Grundwassermessstellen in den viehdichten Kreisen Borken, Steinfurt und Coesfeld in Nordrhein-Westfalen Grenzwertüberschreitungen für Nitrat von größer als 50 mg/l auf. Das sind in diesem Falle genau die Kreise, die Viehdichten von 3 GV/ha landwirtschaftlicher Nutzfläche aufweisen. Hinzu kommen die Gärssubstrate von Biogasanlagen.

Alles zusammengenommen erschwert oder verhindert die Einhaltung europarechtlicher Vorgaben, wie die EU-Wasserrahmen-Richtlinie (Richtlinie 2000/60/EG), EU-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/56/EG), EU-Nitrat-Richtlinie (Richtlinie 91/676/EWG), Biodiversitätskonvention und die nationale Strategie zur biologischen Vielfalt.

Die Nichteinhaltung europäischer Vorgaben führte schon zu einem Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen Deutschland, weil die Nitratrichtlinie nur unzureichend umgesetzt wurde, sowie einer EU-Pilotanfrage (Nr. 7806/15/ENVI) wegen zu hoher Stickstoff- und Phosphoreinträge in Gewässer.

Der Deutsche Bundestag begrüßt die Feststellung im Entwurf des Düngegesetzes, dass „das in der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung verankerte Ziel, den Stickstoffsaldo der Landwirtschaft in Form der jährlichen Gesamtbilanz bis zum Jahr 2010 auf 80 kg Stickstoff je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche zu reduzieren und das in der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt der Bundesregierung angestrebte Ziel einer weiteren Verringerung bis zum Jahr 2015“ bisher nicht erreicht werden konnte.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes und anderer Vorschriften (Bundestagsdrucksache 18/7557) unter Berücksichtigung folgender Punkte zu beschließen:

1. Einführung der Hoftorbilanzierung (§ 11a DüngG) mindestens für die so genannten roten Gebiete mit hohen Viehdichten;
2. den Datenabgleich (§12 DüngG), d. h. die Änderung zur Nutzung der Verwaltungsdaten für den Abgleich mit anderen Erhebungen durch die Länder, um die Angaben auf Plausibilität überprüfen und wirksame Gegenmaßnahmen einleiten zu können;

3. die Einbeziehung der Gärreste aus Biosgasanlagen in die Obergrenze für ausbringbaren Stickstoff in Höhe von 170 kg N/ha

und den Gesetzentwurf, so zu ändern, dass

4. im Artikel 1 Nummer 1 unter Punkt 4 und im § 11a Absatz 1 jeweils das Wort „verringern“ durch minimieren ersetzt wird;

5. das Wort „Torf“ als Zugabe zu Festmist aus dem § 2 Nummer 3 (Begriffsbestimmungen) des Düngegesetzes gestrichen wird;

6. das Wort „Wasserläufe“ durch das Wort „Oberflächengewässer“ in § 3 (3) Nr. 5 DünG ersetzt wird,

und die Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen so zu ändern, dass

7. nicht nur die Nitratkonzentrationen, sondern auch die trophischen Bodenbedingungen im § 13 als Grundlage definiert werden und Eutrophierungskriterien aufgenommen werden, wie in der Stellungnahme (Notifizierung 2015/0714/D – C20A) der Europäischen Kommission gefordert;

8. eine Länderermächtigung für einen Maßnahmenkatalog des § 13 für die roten Gebiete (Gebiete mit 40 mg/l Nitrat und einer steigenden Tendenz oder mehr als 50 mg/l) formuliert wird, der die Möglichkeit beinhaltet, dass die Länder eigene regionsspezifische Maßnahmen für ihre Risikogebiete definieren können und zusätzlich in die Lage versetzt werden, Maßnahmen zwingend vorschreiben zu können, die über die jetzigen Maßnahmen hinausgehen, wie in der Stellungnahme (Notifizierung 2015/0714/D – C20A) der Europäischen Kommission gefordert;

9. die Länder die Möglichkeit erhalten, die Senkung der Kontrollwerte auf 50 kg N/ha/Jahr bzw. 40 kg N/ha/Jahr zwingend vorzuschreiben und diese Regelung nicht nur für rote Gebiete anwendbar sein soll, sondern generell, wie in der Stellungnahme (Notifizierung 2015/0714/D – C20A) der Europäischen Kommission gefordert;

10. die Befreiung der Betriebe von zusätzlichen Anforderungen bei einem Kontrollwert von 35 kg N/ha/Jahr gestrichen wird oder mindestens vorhandene Belastungszustände angemessen berücksichtigt werden, wie in der Stellungnahme (Notifizierung 2015/0714/D – C20A) der Europäischen Kommission gefordert;

11. die Regelung des § 6 Absatz 7 Nummer 2 gestrichen wird, die festlegt, dass Festmist von Huf- und Klautentieren in der Zeit vom 15. November bis 31. Januar nicht ausgebracht werden darf;

12. die Verschärfungen für die Weidehaltung durch die Erhöhung der anzurechnenden Mindestwerte (von vormals 25 % auf 40 bis 70 %) in der Anlage 2 zurückgenommen werden.

Berlin, den 5. Juli 2016

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Das Instrument der Hoftorbilanz ermöglicht, objektiv festzustellen, auf welchen Betrieben ein Nährstoffüberschuss entsteht, wodurch das Verursacherprinzip anwendbar wird und diese Betriebe gezielt Maßnahmen ergreifen und Beratungen zum Gewässerschutz wahrnehmen können. Dagegen werden bei der Schlagbilanz wesentliche Glieder der Bilanz nur berechnet oder gar geschätzt und gasförmige Verluste aus Wirtschaftsdüngern im Stall, bei der Lagerung und Ausbringung können abgezogen werden. Nur wenn ein Verursacher feststellbar ist, lassen sich, soweit erforderlich, bußgeldbewerte Sanktionen anwenden.

Als Ergänzung dient der sogenannte Datenabgleich in Verbindung mit der Erfassung der relevanten Stoffströme aus der Hoftorbilanz, um gegebenenfalls überbetrieblich zu verwertende Nährstoffmengen mit den tatsächlich in den Betrieben gehaltenen Nutztieren und den für die Verwertung zur Verfügung stehenden Flächen abgleichen zu können. Die Behörden benötigen diese Daten, um die Korrektheit der Betriebsangaben, z. B. über die Anzahl der gehaltenen Tiere, überprüfen zu können. Deshalb muss ermöglicht werden, die ursprünglich für die Durchführung des Tierseuchenrechts erfassten INVEKOS-Daten verwenden zu dürfen, um sie mit den Daten aus der Hoftorbilanzierung verknüpfen zu können und so eine effektive Kontrolle der zuständigen Behörden ermöglichen zu können.

Die Einbeziehung der Gärreste aus Biogasanlagen in die Obergrenze von 170 kg N/ha und Jahr für den ausbringbaren Stickstoff ist notwendig, weil eine intensive Tierhaltung sehr häufig von einer hohen Anzahl von Biogasanlagen begleitet wird. So kommt es in Regionen mit einer hohen Konzentration von Nutztieren und Biogasanlagen folglich zu hohen Nährstofffrachten, wenn sowohl Gülle als auch Gärsubstrate ausgebracht werden. Dabei kann schon allein die Gülle aus der Tierhaltung zu Überschreitungen, aufgrund eines unzureichenden Flächenangebotes, führen. Alle Nährstoffe, die in einem Betrieb anfallen und ausgebracht werden, müssen begrenzt werden.

Bei notwendigen Abständen zu Gewässern, sollte sichergestellt werden, dass damit alle Oberflächengewässer gemeint sind und nicht nur die Fließgewässer („Wasserläufe“), denn auch diese reagieren empfindlich auf Stoffeinträge aus der Landwirtschaft.

Durch die Ersetzung der Wortes „verringern“ durch das Wort „minimieren“ wird sichergestellt, dass mögliche Nährstoffverluste nicht nur verringert, sondern auf das absolut Notwendige minimiert wird.

Der Torfabbau muss signifikant reduziert werden. Eine Reduktion wird jedenfalls von der „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ (2007) seit 2015 angestrebt. Torf sollte nicht mehr als Bestandteil von Festmist im Düngegesetz zulässig sein, weil die Moore unwiederbringlich zerstört werden und vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten somit ihren Lebensraum verlieren. Hinzu kommt, dass auf der einen Seite wichtige Kohlenstoffspeicher verloren gehen und auf der anderen Seite die Entwässerung der Moore zur massiven Freisetzung von Kohlenstoffdioxid führt, die die Klimakrise weiter anheizt.

Die Änderungen bezüglich der Länderermächtigung in § 13 der Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen sind anzupassen, um den Schutz der Gewässer vor schädlichen Einträgen zu gewährleisten und das Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen Deutschland wegen Nichteinhaltung der EU-Nitratrichtlinie (Richtlinie 91/676/EWG zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen) zu beenden und so eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof abzuwenden, um hohe Strafzahlungen zu Lasten des Agrarhaushaltes zu verhindern.

Die Regelung in der novellierten Düngeverordnung, dass Festmist von Huf- und Klauentieren in der Zeit vom 15. November bis 31. Januar nicht ausgebracht werden dürfen, ist nicht sachgerecht, weil im Mist der Stickstoff in stabileren Verbindungen vorliegt und organisch gebunden ist, so dass Klima und Gewässer weniger belastet und Anwohnerinnen und Anwohner geringere Geruchsbelästigungen in Kauf nehmen müssen. Durch diese Dünger werden keine Probleme der Wasserqualität verursacht. Daher sollten Agrarbetriebe, die mit Festmist arbeiten, nicht benachteiligt werden, weil Festmist indirekt dem Tierschutz, dem Humusaufbau und der nachhaltigen Nährstoffversorgung der Pflanzen dient.

Ähnliches gilt für die Verschärfungen bezüglich der Weidehaltung, die sich z. B. auf die Erhöhung der anzurechnenden Mindestwerte in Anlage 2 der Verordnung (zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen) beziehen.

Während die Tierhaltung in hermetisch verschlossenen Intensivtierhaltungsanlagen mit Gülle bei Durchschnittstemperaturen von 16 bis 22 Grad Celsius betrieben wird und hohe Emissionen entstehen, emittieren Tierhaltungen in Außenklimaställen wie Weide- bzw. Offenstallhaltung in der Regel weniger Stickstoff aufgrund der niedrigeren Durchschnittstemperaturen. Auch hierdurch würden fortschrittliche Betriebe durch Ordnungsrecht benachteiligt.

So sind frei laufende Kühe prägende Bestandteile blühender Kulturlandschaften und erhöhen die Akzeptanz der Landwirtschaft sowie die Lust der Städter auf das Land. Die Gesellschaft wendet sich zunehmend von Großstallanlagen ab. Noch wichtiger ist es, dass zarte Pflänzchen der Weidehaltung für die Milchkuhhalter als Qualitätssiegel weiter auszubauen, weil besondere Qualitäten den Milchpreis mitbestimmen und der liegt derzeit im Keller.

